

11. Februar 2009 FIN C

0 1.7 7 **Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigung an  
Gemeinden und Dritte im Bereich der Quellensteuer; Zusatzkredit 2008**

**1. Gegenstand**

Mit Beschluss vom 24. November 1997 hat der Grosse Rat ab 1997 wiederkehrende Ausgaben für die Entschädigung der Gemeinden und Dritter für Dienstleistungen im Bereich der Quellensteuer bewilligt. Die Ansätze wurden nach Anhörung der Gemeinden durch den Regierungsrat letztmals am 27. März 2002 festgelegt und gelten bis auf weiteres. Die Aufteilung der Entschädigungen an die Gemeinden und an Dritte und die damit verbundene Belastung der aufgeführten Konti kann erst nach erfolgter Abrechnung am Ende des Kalenderjahres erfolgen.



Die Gemeinden sind für die Registerführung der ihrer Gebietshoheit unterstellten quellensteuerpflichtigen Personen verantwortlich (Art. 10 der Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000, QSV; BSG 661.711.1). Die Höhe der Quellensteuerentschädigungen an die Gemeinden bzw. der Provisionen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber richtet sich einerseits nach der Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen (Erfassen von Anmeldungen und Abrechnungen) und andererseits am Quellensteuerertrag bezüglich der Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberprovision (total 4% Kanton und Gemeinde).

Beide Positionen erfuhren im 2008 eine markante Steigerung aufgrund der Personenfreizügigkeit mit der EU, sowohl beim Quellensteuerertrag wie auch bei der Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen. Beim Quellensteuerertrag und bei der Anzahl quellensteuerpflichtigen Personen ist mit einer Zunahme von ca. 20 bis 25 Prozent zu rechnen, was einen Zusatzkredit von 308'100 Franken gegenüber dem RRB Nr. 326 vom 27. Februar 2008 (Ausgabenbewilligung 2008 über 6'841'000 Franken) zur Folge hat.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11), Artikel 112 ff.
- Quellensteuerverordnung Artikel 20

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 43, 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a und b, 50 Absatz 2 und 54
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136, 139 und 150
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Artikel 2
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Artikel 9
- Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Artikel 10
- RRB Nr. 1170 vom 17. März 2002

### **3. Art und rechtliche Qualifikation der Ausgaben**

Bei vorliegendem Zusatzkredit handelt es sich um eine wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 FLG), die zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Aufgaben der Steuerverwaltung unbedingt erforderlich ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Bst. c OrV FIN).

### **4. Kreditbetrag**

Die Kreditsumme beläuft sich auf 308'100 Franken. Der Betrag wird mittels Kreditsperre auf der Kontengruppe 318 (Konto 318800 Entschädigung Informatikdienstleistungen Dritter) kompensiert.

### **5. Kreditart und Rechnungsjahr**

Zusatzkredit 2008

### **6. Konti und Produktegruppe**

KLER-Kreis 1388, Kontengruppen 352 (Gemeinden) und 318 (Dienstleistungen und Honorare), Konti 352000 (Entschädigungen an Gemeinden) und 318000 (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter), Produktegruppe 07.08.9100 Veranlagung und Bezug periodische Steuern

An die Finanzdirektion, die Finanzkontrolle  
und die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

